Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6067**

17. Wahlperiode 06. 06. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5874 –

Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen im Richterdienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil der Frauen, die das erste sowie das zweite juristische Staatsexamen erfolgreich absolvieren, ist seit mehreren Jahren nahezu genauso hoch wie der der Männer. Im Jahr 2001 legten 47,99 Prozent Studentinnen das erste juristische Staatsexamen ab. Die Quote der erfolgreichen Referendarinnen belief sich auf 45,32 Prozent (Bundesministerium der Justiz, Ausbildungsstatistik 2001). Bis 2008 stieg der Anteil der Frauen in der juristischen Ausbildung leicht an. So lag der Anteil der Jurastudentinnen 2008 bei 51 Prozent, der der Referendarinnen bei 51,8 Prozent (Bundesministerium der Justiz, Ausbildungsstatistik 2008). Der Anteil der Richterinnen an den Amtsgerichten lag im Jahr 2010 bei 41,8 Prozent (Bundesamt für Justiz, Personalstand der Amtsgerichte, Stand vom 1. Juli 2010).

Um so mehr verwundert es, dass der Frauenanteil in der höheren Richterschaft weiterhin gering bleibt. Das Gleiche gilt für alle Instanzen bei den Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeiten.

2009 waren 35,6 Prozent der Richterstellen an Landgerichten mit einer Frau besetzt (Bundesamt für Justiz, Personalstand der Landgerichte, Stand vom 1. Juli 2010), an Oberlandesgerichten waren es im Bundesdurchschnitt im gleichen Jahr 29,9 Prozent (Bundesamt für Justiz, Personalstand der Oberlandesgerichte, Stand vom 1. Juli 2010). Außerdem sind unter den 24 Präsidenten der Oberlandesgerichte derzeit nur fünf Frauen. Auch beim Bundesgerichtshof stellt sich die Situation in vergleichbarer Weise dar. 2009 waren 13 der 52 am Bundesgerichtshof tätigen Richter Frauen, d. h. der Frauenanteil lag bei 25 Prozent (Bundesamt für Justiz, Bundesgerichtshof, Zusammenstellung des Personalbestandes, Stand vom 16. Juni 2010).

An den Sozialgerichten zeichnet sich eine Konzentration der Richterinnen ab. Der Anteil von Richterinnen bei den Sozialgerichten einschließlich aller Instanzen liegt bei 40,39 Prozent im Jahr 2008 (Bundesamt für Justiz, Gesamtstatistik der Anzahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege, Stand vom 30. Oktober 2009).

Bei den Finanz- und Verwaltungsgerichten fällt dagegen der Anteil der Richterstellen, die mit einer Frau besetzt sind, geringer aus. Er beläuft sich 2008

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 3. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

bei den Finanzgerichten auf 25,2 Prozent und bei den Verwaltungsgerichten auf 29,5 Prozent (Bundesamt für Justiz, Gesamtstatistik der Anzahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege, Stand vom 30. Oktober 2009).

Bei den Arbeitsgerichten liegt der Anteil der Richterinnen bei 36,16 Prozent (Bundesamt für Justiz, Gesamtstatistik der Anzahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege, Stand vom 30. Oktober 2009).

Auch am Bundesverfassungsgericht ist der Anteil der Richterinnen gering. Zuletzt war im Jahr 2002 Prof. Dr. Gertrude Lübbe-Wolff zur Bundesverfassungsrichterin ernannt worden. Darauf folgte die Wahl von neun Richtern. 2010 sind für zwei der drei neu zu besetzenden Richterposten am Bundesverfassungsgericht nun Frauen gewählt worden. Nach dem Amtsantritt von Prof. Dr. Susanne Baer und Prof. Dr. Gabriele Britz üben 2011 am Bundesverfassungsgericht insgesamt zwölf Richter und vier Richterinnen ihr Amt aus.

Wie die Zahlen darlegen, ist der Anteil von Frauen in höheren Richterämtern sowie in der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nach wie vor gering, obwohl sie für eine Richterposition genauso gut ausgebildet und qualifiziert wie Männer.

1. Wie hoch ist der Anteil der Richterstellen, die mit einer Frau besetzt sind, untergliedert nach den jeweiligen Instanzen bei den Sozial-, Arbeits-, Finanz- und Verwaltungsgerichten?

Die Zahlen, die der Bundesregierung hierzu vorliegen, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt (es handelt sich um Kopfzahlen):

	Gerichte der Länder[1]		Gerichte des Bundes
	Eingangsinstanz	Berufungsinstanz	Revisionsinstanz
Sozialgerichtsbarkeit			
Richterliches Personal insgesamt	1 205	389	42
– davon Frauen	596	131	10
Frauenanteil	49,46 %	33,68 %	23,81 %
Arbeitsgerichtsbarkeit			
Richterliches Personal insgesamt	662[2]	159[3]	34
– davon Frauen	285[2]	41[3]	10
Frauenanteil	43,05 %[2]	25,79 %[3]	29,41 %
Finanzgerichtsbarkeit			
Richterliches Personal insgesamt	468	entfällt	56
– davon Frauen	136		12
Frauenanteil	29,06 %		21,43 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit			
Richterliches Personal insgesamt	1 332	348	56
– davon Frauen	486	85	15
Frauenanteil	36,49 %	24,43 %	26,79 %

Quelle: Für die Gerichte der Länder die beim Bundesamt für Justiz geführte Personalstatistik, Stand: 31. Dezember 2009; für die Gerichte des Bundes die beim Bundesministerium der Justiz und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführten Personalübersichten, Stand: 27. Mai 2011.

[1] Ohne Bayern, weil der Bundesregierung für dieses Land keine Kopfzahlen vorliegen.

[2] Ohne Berlin, weil der Bundesregierung für dieses Land keine Kopfzahlen vorliegen.

[3] Ohne Berlin und Brandenburg, weil der Bundesregierung für diese Länder keine Kopfzahlen vorliegen.

2. Worin sieht die Bundesregierung die Gründe für den geringen Anteil von Frauen in der Richterschaft an den Landgerichten und Oberlandesgerichten sowie am Bundesgerichtshof und am Bundesverfassungsgericht?

Die Personalhoheit für das richterliche Personal an den Landgerichten und Oberlandesgerichten liegt bei den Ländern. Welche Ursachen für die jeweilige Zusammensetzung des richterlichen Personals in den Ländern verantwortlich sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Über die Berufung der Richterinnen und Richter am Bundesgerichtshof entscheidet die Bundesministerin der Justiz gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der je zur Hälfte aus vom Deutschen Bundestag gewählten Mitgliedern und den zuständigen Ministern der Länder besteht (Artikel 95 Absatz 2 des Grundgesetzes). Die Gründe für die Wahlentscheidungen der Mitglieder des Richterwahlausschusses sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Richter jedes Senats des Bundesverfassungsgerichts werden nach Artikel 94 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes jeweils zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt. Drei Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richterinnen und Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt (§ 2 Absatz 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in Verbindung mit Artikel 94 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes). Die Gründe für die Wahlentscheidungen in Bundestag und Bundesrat sind der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Worauf ist nach Auffassung der Bundesregierung die geringe Anzahl an Präsidentinnen an den Oberlandesgerichten zurückzuführen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welchen Einfluss haben Gleichstellungsbeauftragte bei Entscheidungen über Beförderungen?

Nach dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) sind die Gleichstellungsbeauftragten frühzeitig insbesondere an der Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Anstellung, Abordnung und Umsetzung mit einer Dauer von über drei Monaten, Versetzung, Fortbildung, beruflichen Aufstieg und vorzeitige Beendigung der Beschäftigung zu beteiligen (§ 19 Absatz 1 Satz 3). Unter den Begriff des „beruflichen Aufstiegs“ fallen auch Beförderungen bzw. Übertragungen höher bewerteter Dienstposten und Arbeitsplätze. Das Gesetz regelt in § 20 Absatz 1 Satz 3 zudem, dass den Gleichstellungsbeauftragten die Gelegenheit zur aktiven Teilnahme an allen Entscheidungsprozessen in personellen, organisatorischen oder sozialen Angelegenheiten gegeben werden soll. Um ihre Aufgaben aus § 19 BGleiG wahrnehmen zu können, hat der Gesetzgeber den Gleichstellungsbeauftragten das Recht zur „rechtzeitigen“ und „unverzüglichen“ Unterrichtung (§ 20 Absatz 1 Satz 1) eingeräumt. Weitere Regelungen über die unverzügliche und umfassende Information der Gleichstellungsbeauftragten und ihre Mitwirkung enthält § 20 BGleiG.

Der Gleichstellungsbeauftragten steht nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BGleiG das Recht zu, Einspruch bei der Dienststellenleitung zu erheben. In § 22 ist die anschließende Klagemöglichkeit geregelt.

5. Welche Zusammenarbeit findet zwischen den Gleichstellungsbeauftragen an den unterschiedlichen Gerichtsebenen statt?

Wie die Gleichstellungsbeauftragten in der Justiz der Länder untereinander zusammenarbeiten, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Auf Initiative der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Justiz hat im März 2011 ein Treffen der Gleichstellungsbeauftragten der obersten Bundesgerichte und des Bundespatentgerichts (sowie der Bundesanwaltschaft) stattgefunden. Zur Vertiefung der guten Zusammenarbeit sind künftig regelmäßige Treffen (dann auch mit der beim ersten Termin verhinderten Gleichstellungsbeauftragten des Bundesverfassungsgerichts) vorgesehen.

6. Warum ist an den Sozialgerichten ein höherer Frauenanteil in der Richterschaft zu verzeichnen als bei den Finanz- und Verwaltungsgerichten?

Die Personalhoheit für das richterliche Personal an den Sozialgerichten liegt bei den Ländern. Welche Ursachen für die jeweilige Zusammensetzung des richterlichen Personals an den Sozialgerichten verantwortlich sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Wie hoch ist der Frauenanteil in den Organen, die bei der Beförderung von Richterinnen und Richtern mitwirken?

Wie sich die Organe, die bei der Beförderung von Richterinnen und Richtern mitwirken, in den Ländern zusammensetzen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Bei den Gerichten des Bundes werden nach § 49 Nummer 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters/einer Richterin errichtet. Nach § 55 Satz 1 DRiG ist vor jeder Ernennung im Sinne von § 17 Absatz 1 DRiG oder Wahl und damit auch vor jeder Beförderung eine schriftlich begründete Stellungnahme des Präsidialrats des Gerichts einzuholen, an dem der Bewerber/die Bewerberin verwendet werden soll (vgl. § 57 DRiG).

Die Präsidialräte der Bundesgerichte setzen sich zurzeit wie folgt zusammen:

Gericht	Gesamtzahl	davon Frauen	Frauenanteil
Bundesgerichtshof	7	1	14,29 %
Bundesverwaltungsgericht	5	1	20,00 %
Bundesfinanzhof	5	1	20,00 %
Bundesarbeitsgericht	5	2	40,00 %
Bundessozialgericht	5	1	20,00 %
Bundespatentgericht	7	2	28,57 %

8. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für den öffentlichen Dienst in Bezug auf die Richterschaft ausreichend sind?

   Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung den anhaltend niedrigen Frauenanteil?

   Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um das Gesetz zu verändern?

Das Bundesgleichstellungsgesetz gilt nach seinem § 3 Absatz 1 Satz 1 für die Beschäftigten der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung unabhängig von deren Rechtsform sowie in den Gerichten des Bundes.

Die Gerichte auf Länderebene sind nicht von den gesetzlichen Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes erfasst. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Die in den Gerichten ebenso wie im öffentlichen Dienst nicht befriedigende Teilhabe von Frauen an Führungspositionen wurde im zweiten Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Bundesgleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2010 (Bundestagsdrucksache 17/4307) intensiv analysiert. Der Erfahrungsbericht hat die Ursachen für die zu geringe Teilhabe von Frauen an höheren Positionen herausgearbeitet und Lösungswege für Probleme aufgezeigt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333